

STADT FURTWANGEN IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Franz Kleiser

Aktenzeichen : 902.41

Datum : 16. März 2017

Anlagen : Schreiben LRA vom 13.03.2016

Thema:

Haushaltsplan 2017
Bestätigung der Gesetzmäßigkeit

- öffentlich-

Bekanntgabe im Gemeinderat

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis hat mit Schreiben vom 13.03.2017 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2017 bestätigt. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme wurde genehmigt.

Ebenso wurden die Gesetzmäßigkeit der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Technische Dienste“, „Wasserwerk“ und Abwasserentsorgung bestätigt und die Kreditaufnahmen genehmigt.

Die Haushaltssatzung sowie die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe wurden am 22.03.2017 öffentlich bekannt gemacht und in der Zeit vom 27.03. – 05. April 2017 öffentlich ausgelegt.

In der Haushaltsverfügung hat das Landratsamt darauf hingewiesen, dass es im Jahr 2017 die Kreditaufnahme in der veranschlagten Höhe noch mitträgt, obwohl eine Finanzierung über eine weitere Rücklagenentnahme möglich wäre, weil im Jahr 2017 durch die vorgesehene Konstellation (Mix aus Kreditaufnahme und Rücklageneinsatz) den geltenden Bestimmungen in einem ausgewogenen Verhältnis Rechnung getragen wird.

Das Landratsamt weist aber darauf hin, dass in der Finanzplanung in den Jahren 2018 bis 2020 trotz verfügbarer Mittel keine Rücklagenentnahme vorgesehen ist und bittet deshalb, die Finanzplanung entsprechend anzupassen.

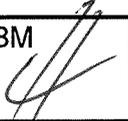
Die Verwaltung hat deshalb dem Landratsamt mit Schreiben vom 09.03.2017 eine geänderte Finanzplanung vorgelegt, bei der im Jahr 2018 eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 300.000 € eingestellt wird (bisher 0 €) und sich deshalb die Kreditaufnahme um diesen Betrag auf 3.695.700 € reduziert (bisher 3.995.700 €).

Außerdem wurde dem Landratsamt mitgeteilt, dass bei Jahresabschlussarbeiten für das Jahr 2016 der noch zu bildende HH-Rest für Kreditaufnahmen um 500.000 € von 1.100.000 € auf 600.000 € verringert wird. Im Gegenzug muss dann die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage im Jahr 2016 erhöht werden, so dass sich der Stand der allgemeinen Rücklage zum 31.12.2016 dann

entsprechend reduziert und zum 31.12.2018 damit nach dem derzeitigen Stand nur noch rd. 175.000 € über der Mindestrücklage liegen würde.

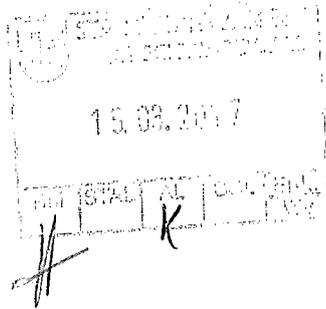
Zu weiteren Punkten, insbesondere zu den Kreditaufnahmen in den Jahren 2018 bis 2020 zur Finanzierung der Sanierung und Erweiterung des Otto-Hahn-Gymnasiums, hat das Landratsamt Schwarzwald-Baar keine Bemerkungen gemacht.

Das Schreiben des Landratsamtes vom 13.03.2017 ist als Anlage beigefügt.

| | |
|---------|---|
| AL K | BM  |
|---------|---|

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis · 78045 Villingen-Schwenningen

Bürgermeisteramt
Furtwangen
Marktplatz 4
78120 Furtwangen



13.03.2017

**Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Furtwangen sowie
Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Technische Dienste, Wasserwerk
und Abwasserbeseitigung für das Jahr 2017**

Aktenzeichen 02/07-902.41 / 2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Herdner,
sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß den §§ 81 Abs. 2 und 3, 121 Abs. 2 i. V. mit 119 GemO und den Vorschriften des Eigenbetriebsrechtes, insbesondere § 12 EigBG, wird die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 2017 bestätigt.

Zum Inhalt der Satzung und der Beschlüsse ergehen die nachfolgenden Bemerkungen. Die Genehmigungen werden, soweit erforderlich, wie dargestellt erteilt.

1. Hoheitsbereich

1.1 Kreditaufnahme

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme beträgt 1.522.600 Euro. Die hierzu erforderliche Genehmigung wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO erteilt.

Ferner sind zur Wahrung der Grundsätze der stetigen Aufgabenerfüllung und dauernden Leistungsfähigkeit folgende Bedingungen zu beachten:

a) Die einzelnen Kreditaufnahmen dürfen erst dann rechtsverbindlich getätigt werden, wenn die zur (Teil-) Finanzierung der Investitionen eingestellten Zuwendungen förmlich bewilligt sind und deren Eingang sichergestellt ist (§ 27 GemHVO).

b) Die Laufzeiten und Kreditbedingungen der Einzelkredite müssen sich im Rahmen der für Kommunalkredite üblichen und haushaltswirtschaftlich vertretbaren Konditionen halten.

~ KOMMUNAL- UND
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

~ DIENSTGEBÄUDE
AM HOPTBÜHL 2
78048 VILLINGEN-SCHWENNINGEN

~ MANFRED SCHÄFER
ZIMMER-NR 366
DURCHWAHL 07721 913-7376
TELEFAX 07721 913-8902
M.SCHAEFER@LRASBK.DE
TELEFONZENTRALE 07721 913-0
ZENTRALES TELEFAX 07721 913-8900
INFO@SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
WWW.SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
UST-IDNR. DE 142984618

SPARKASSE SCHWARZWALD-BAAR
BLZ 694 500 65, KONTO-NR. 315
BIC SOLADES1VSS
IBAN DE48694500650000000315

ALLGEMEINE SPRECHTAGE
MO-DO 8.00-11.30 UHR
DO NACHMITTAG 14.00-17.30 UHR

KFZ-ZULASSUNG UND FÜHRERSCHEINE
MO-MI 8.00-14.00 UHR
DO 8.00-17.30 UHR
FR 8.00-11.30 UHR

c) Die durch Kreditaufnahmen verstärkten Deckungsmittel des Vermögenshaushalts sind vorrangig für die durch förmlich bewilligte Zuwendungen besonders geförderten Investitionen zu verwenden.

d) Der Subsidiaritätsgrundsatz ist im Übrigen als vorgeschriebene materielle Voraussetzung für den Vollzug der Kreditermächtigung zu beachten.

1.2. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind keine vorgesehen.

1.3. Kassenkredite

Der vorgesehene Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 3.000.000 Euro (§ 2 der Haushaltssatzung) festgesetzt. Einer Genehmigung bedarf es hierzu nicht.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Kassenkredite nur für die Zwischenfinanzierung, nicht jedoch als Deckungsmittel aufgenommen werden dürfen. Unabhängig davon ist eine möglichst zeitnahe Erhebung der Entgelte anzustreben. Bei vorliegenden Einnahmeresten sollte auf die rasche Beitreibung Wert gelegt werden um die stetige Liquidität der Kasse zu wahren.

2. Eigenbetrieb „Technische Dienste“

2.1 Kreditaufnahme

Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 87 Abs. 2 GemO wird der im Gemeinderatsbeschluss festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.004.900 Euro für das Wirtschaftsjahr 2017 genehmigt.

2.2 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind im Wirtschaftsplan nicht enthalten.

2.3. Kassenkredite

Der vorgesehene Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 300.000 Euro festgesetzt. Einer Genehmigung bedarf es hierzu nicht. Im Übrigen wird auf Ziffer 1.3. verwiesen.

3. Eigenbetrieb „Wasserwerk“

3.1 Kreditaufnahme

Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 87 Abs. 2 GemO wird der im Gemeinderatsbeschluss festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.729.200 Euro für das Wirtschaftsjahr 2017 genehmigt.

3.2 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind im Wirtschaftsplan nicht enthalten.

3.3. Kassenkredite

Der vorgesehene Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 190.000 Euro festgesetzt. Einer Genehmigung bedarf es hierzu nicht. Im Übrigen wird auf Ziffer 1.3. verwiesen.

4. Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung“

4.1 Kreditaufnahme

Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 87 Abs. 2 GemO wird der im Gemeinderatsbeschluss festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 3.050.200 Euro für das Wirtschaftsjahr 2017 genehmigt.

4.2 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind im Wirtschaftsplan nicht enthalten.

4.3. Kassenkredite

Der vorgesehene Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 332.000 Euro festgesetzt. Einer Genehmigung bedarf es hierzu nicht. Im Übrigen wird auf Ziffer 1.3. verwiesen.

Bemerkungen und Gründe

Zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Jahr 2017 dürfen wir Folgendes anmerken:

Bereits im Jahr 2016 war abzusehen, dass sich die Auswirkungen im Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2017 negativ bemerkbar machen. Dies führt im Ergebnis dazu, dass sich im Jahr 2017 bei den wichtigsten Einnahmen der verbleibende Überschuss um ca. 1 Mio. Euro reduziert. Auch die Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt fällt mit nur 714.400 Euro geringer aus als im Jahr 2016 mit ca. 1,9 Mio. Euro.

Im Vermögenshaushalt sind Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 3,5 Mio. Euro veranschlagt. Neben der Nettoinvestitionsrate, den Zuweisungen und den Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens, sind zur Finanzierung der Investitionen auch eine Rücklageentnahme in Höhe von 580.000 Euro und eine größere Kreditaufnahme von 1.522.600 Euro vorgesehen. Schwerpunkte bei den Investitionen sind insbesondere die Ausgaben für die Sanierung und Erweiterung des Otto-Hahn-Gymnasiums mit allein 1,5 Mio. Euro sowie die Stadtsanierung mit ca. 0,9 Mio. Euro.

Nach der geplanten Entnahme im Jahr 2017 würde die allgemeine Rücklage zum Jahresende noch einen Stand von ca. 1,4 Mio. Euro ausweisen. Die Mindestrücklage beträgt derzeit 439.895 Euro. Insoweit wäre im Jahr 2017 eine weitere Rücklageentnahme in Höhe von ca. 1 Mio. Euro möglich.

Zuerst ist der Einsatz der Mittel der Allgemeinen Rücklage (ggf. bis zur Mindestrücklage) zur Inanspruchnahme für die Finanzierung der Investitionen zu prüfen.

Allerdings wird die geplante Vorgehensweise für das Jahr 2017 gebilligt. Denn vor allem das begonnene Großprojekt der Sanierung des Otto-Hahn-Gymnasiums wird über die nächsten Jahre voraussichtlich Millionenbeträge binden.

In der vorgesehenen Konstellation (Mix aus Kreditaufnahme und Rücklageneinsatz) ist aus unserer Sicht im Haushaltsjahr 2017 ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung (Subsidiarität von Kreditaufnahmen, Aufbau von Rücklagemittel für Großprojekte) Rechnung getragen. Die Gemeinde wird dabei von günstigen Rahmenbedingungen unterstützt.

Die Fortschreibung der Finanzplanung in den Jahren 2018 – 2020 sieht jedoch, trotz noch verfügbarer Mittel, keine weiteren Rücklageentnahmen vor. Analog der Vorgehensweise im Haushaltsjahr 2017 wäre dies noch abzuändern.

Die Finanzplanung (mit dem zugrunde liegenden Investitionsprogramm) zeigt die Zielvorstellungen der Aufgabenerfüllung in Abstimmung mit den Finanzierungsmöglichkeiten. Dass diese in die Zukunft gerichteten Überlegungen zum Ende des Finanzplanungszeitraums hinsichtlich der Projekte und der Kostengrößen labil sind, ist unstrittig. Dennoch ist sie zur Erfüllung ihrer finanz- und aufgabenpolitischen Funktion neben der Haushaltsplanung von Nöten, auch wenn sie keinen satzungsrechtlichen Normcharakter hat. Sie ist von der Aufsichtsbehörde, neben den Aussagen für das Haushaltsjahr, als Grundlage für die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit des Haushaltes und der erforderlichen Genehmigungen im Planjahr 2017 heranzuziehen. Insoweit ist darin regelmäßig nachzuweisen, dass in Erfüllung des Subsidiaritätsgrundsatzes die bislang noch nicht eingesetzten Rücklagemittel für Investitionen eingeplant sind, soweit Kreditaufnahmen im Planjahr (und darüber hinaus) vorgesehen sind.

Wir bitten deshalb, die Finanzplanung entsprechend anzupassen.

Die Verschuldung der Stadt Furtwangen im Hoheitsbereich liegt derzeit etwas über dem Durchschnitt. Sie beträgt zu Jahresbeginn 3.223.198 Euro. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 384 Euro/ Einwohner. Die durchschnittliche Verschuldung der Gemeinden in der Größenklasse zwischen 5.000 und 10.000 Einwohner liegt in Baden-Württemberg bei 346 Euro je Einwohner (Stand 31.12.2015).

Auf den Haushaltserlass 2017 und die November-Steuerschätzung 2016 des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft dürfen wir verweisen.

Den Gemeinderat bitten wir in geeigneter Weise von unserer Verfügung zu unterrichten. Die Daten der öffentlichen Bekanntmachung bitten wir uns mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Schäfer

